



Rechtssicher archivieren mit dem
Barracuda Message Archiver

White Paper

Der Barracuda Message Archiver entspricht allen in der Schweiz geltenden Vorschriften.

Barracuda Message Archiver entlastet Ihren Mail-Server und sichert Ihnen auf Dauer den Zugang zu geschäftskritischen E-Mails.

Eine der wichtigsten Kriterien bei der Anschaffung eines E-Mail-Archivierungssystems ist die Compliance: die Eignung der Lösung zur Einhaltung aller Eidgenössischen Gesetze und Vorschriften.

CIOs aufgepasst! Die Sicherstellung von Compliance ist eine zentrale Aufgabe des CIOs und er ist verantwortlich und zum Teil auch haftbar dafür, dass die Gesetzgebung eingehalten wird.

Mit dem Barracuda Message Archiver sind Sie beim Thema Compliance auf der sicheren Seite: Der Barracuda Message Archiver bietet ein E-Mail-Archivierungssystem gemäss aller in der Schweiz geltenden Gesetze und Vorschriften. Zu seinen Kernfunktionen gehören die revisionssichere Archivierung einschliesslich Suchfunktion, Exportmöglichkeit und redundanter Speicherung.

Barracuda-Partner und der Barracuda-Support unterstützen Sie bei der korrekten Konfiguration und beraten bei der Einführung von unternehmensinternen Richtlinien und Verfahren, die unter anderem beim Thema Datenschutz, eine Rolle spielen.

Alles geregelt

Der Barracuda Message Archiver erfüllt die technischen Anforderungen der Eidgenössischen Regeln an ein Archivierungssystem:

- Obligationenrecht
- Geschäftsbücherverordnung
- Datenschutzgesetz
- Datenschutzverordnung
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
- Mehrwertsteuergesetz
- Mehrwertsteuerverordnung
- Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen
- Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Schweizerische Zivilprozessordnung



Schweizer Gesetze und Vorschriften zur E-Mail-Archivierung

	Anforderung erfüllt	Kernfunktion	Konfiguration
Obligationenrecht (Art. 957 und 962 OR)			
Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher sowie elektronische Buchungsbelege und Email-Geschäftskorrespondenz	•	•	
Pflicht, die Geschäftsbücher sowie elektronische Buchungsbelege und Email-Geschäftskorrespondenz jederzeit lesbar machen zu können	•	•	
Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren	•		•
Geschäftsbücherverordnung (Art. 2 ff. GeBüV)			
Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung	•	•	
Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes der Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit)	•	•	
Pflicht zur Einhaltung des Dokumentationsgrundsatzes	•		•
Pflicht zu einer Aufbewahrung, die vor schädlichen Einwirkungen schützt	•		•
Pflicht zu einer Aufbewahrung, die ermöglicht, dass die Geschäftsbücher innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können	•	•	
Pflicht, die Geschäftsbücher auf Begehren einer berechtigten Person ohne Hilfsmittel lesbar machen zu können	•	•	
Pflicht, archivierte Informationen von aktuellen Informationen zu trennen bzw. so zu kennzeichnen, dass eine Unterscheidung möglich ist	•	•	
Pflicht, archivierte Daten innert nützlicher Frist zugänglich machen zu können	•	•	
Pflicht, systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen	•	•	
Pflicht, archivierte Daten innert nützlicher Frist zugänglich machen zu können	•	•	
Pflicht, systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen	•	•	
Pflicht zur Verwendung von zulässigen Informationsträgern gemäss Art. 9 GeBüV	•	•	
Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Informationsträger auf Integrität und Lesbarkeit	•	•	
Protokollierungspflicht bei der Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen	•		•
Datenschutzgesetz (Art. 5, 7, 8 und 12 DSG)			
Pflicht zu technischen Massnahmen zum Schutz der archivierten personenbezogenen Daten	•	•	
Pflicht, berechtigten Personen Auskunft zu geben über personenbezogene Daten	•		•

	Anforderung erfüllt	Kernfunktion	Konfiguration
Datenschutzverordnung (Art. 8, 9 und 10 VDSG)			
Pflicht, dafür besorgt zu sein, dass die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten gewährleistet ist	•	•	
Pflicht, bei automatisierter Bearbeitung von Personendaten durch technische Massnahmen zu erreichen, dass die Zugangskontrolle, die Personendatenträgerkontrolle, die Transportkontrolle, die Bekanntgabekontrolle, die Speicherkontrolle, die Benutzerkontrolle, die Zugriffskontrolle und die Eingabekontrolle gewährleistet sind	•	•	
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 126 Abs. 2 und 3 DBG)			
Pflicht zur Vorlage von Geschäftsbücher, Belegen und weiteren Urkunden über den Geschäftsverkehr	•	•	
Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren	•		•
Mehrwertsteuergesetz (Art. 42 Abs. 6 und 70 MWSTG)			
Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Belege und Geschäftspapiere während zehn bzw. zwanzig Jahren	•		•
Mehrwertsteuerverordnung (Art. 122 und 123 MWSTV)			
Pflicht des Nachweises des Ursprungs, der Integrität und der Nichtabstreitbarkeit des Versands	•	•	
Pflicht zur Sicherstellung der Lesbarkeit der Daten	•	•	
Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (Art. 3 ff. EIDI-V)			
Pflicht zur Einhaltung von diversen technischen Voraussetzungen für die Beweiskraft von elektronischen Daten	•		•
Pflicht zur Datensicherheit	•	•	
Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation	•		•
Pflicht, archivierte Daten ohne unzumutbare Verzögerung zugänglich machen zu können	•		
Schweizerisches Strafgesetzbuch (Art. 166 und 325 StGB)			
Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern im Hinblick auf den Konkursfall	•	•	
Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern	•	•	
Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 160 Abs. 1 lit. b und 177 ZPO)			
Editionspflicht bei der Beweiserhebung im Zivilprozess	•	•	

Über Barracuda Networks, Inc.

Barracuda Networks ist international als ein führender Anbieter von leistungsstarken, einfach zu bedienenden und erschwinglichen IT-Lösungen anerkannt. Das Unternehmen schützt Anwender, Applikationen und Daten von mehr als 150.000 Organisationen weltweit. Das kundenorientierte Geschäftsmodell fokussiert auf hochwertige IT-Lösungen für Sicherheit und Storage auf Basis von Abonnements. Weiterführende Informationen stehen auf barracuda.com zur Verfügung.

Barracuda Networks und das Barracuda Networks-Logo sind eingetragene Marken von Barracuda Networks, Inc. in den Vereinigten Staaten. Alle anderen Namen sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.



Barracuda Networks AG

Prime Center 1
8060 Zürich-Flughafen
Schweiz

t: +41 (0)31 528 04 87
e: office@barracuda.com
w: barracuda.com